

VERORDNUNG

über die Ausschreibung von HAND- UND ZUGDIENSTEN

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Krumbach hat in der Sitzung vom 5. Dezember 2012 beschlossen, gem. § 91 Gemeindeordnung 1935, LGBl.Nr. 25/1935 idgF, für die Gemeindeerfordernisse in der Gemeinde Krumbach Hand- und Zugdienste nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu verlangen.

§ 1 Leistungsverpflichteter, Leistungsumfang

Jeder Haushaltsvorstand, der in der Gemeinde Krumbach wohnhaft ist, wird zur Leistung von Hand- und Zugdiensten im Ausmaß von 1 Tagschicht zu 8 Stunden pro Jahr verpflichtet.

§ 2 Leistungserbringung

- (1) Die zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichteten haben bis spätestens 31. März eines jeden Jahres beim Gemeindeamt Krumbach die Erbringung ihrer Leistung anzumelden.
- (2) Die Gemeinde Krumbach weist innerhalb eines Monats den Verpflichteten eine Arbeit oder einen Dienst zu.
- (3) Der Verpflichtete kann die von der Gemeinde Krumbach zugewiesene Arbeit bzw. den ihm übertragenen Dienst entweder selbst erbringen oder durch einen tauglichen Vertreter ableisten lassen.
- (4) Von der Leistung von Hand- und Zugdiensten sind jene Haushaltsvorstände ausgenommen, die auf Grund einer physischen oder psychischen Leistungsfähigkeit die von der Gemeinde Krumbach vorgeschriebene Hand- und Zugdienste nicht selbst erbringen können (hierüber entscheidet über Antrag der Gemeindevorstand) bzw. das 70. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3 Abschätzbetrag

- (1) Die zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichteten können anstelle der Ableistung von Hand- und Zugdiensten auch einen Abschätzbetrag an die Gemeindekasse einzahlen.
- (2) Der Abschätzbetrag für die zu erbringende(n) Tätigkeit(en) wird in der jährlich neu zu beschließenden Gebührenverordnung der Gemeinde Krumbach festgesetzt.
- (3) Verpflichteten, die innerhalb der in § 2 festgesetzten Frist die Erbringung ihrer Hand- und Zugdienste nicht anmelden, wird der Abschätzbetrag zur Zahlung vorgeschrieben.
- (4) Der Abschätzbetrag ist innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung der Vorschreibung zur Zahlung an die Gemeindekasse fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 6. Dezember 2012 in Kraft.

*) höchstmögliches Ausmaß: 3 Tagschichten



Der Bürgermeister:

